



Foto: Thomas Josek

Demokratie im Fokus: Die institutionelle Absicherung der Demokratie

Aktuelle Diskussion

GEGEN EIN VERBOT



»Ich bin kein Freund von einem Verbot der AfD.«

Olaf Scholz, SPD



»Ich setze auf die politische Auseinandersetzung.«

Nancy Faeser, SPD



»Parteiverbote lösen kein politisches Problem.«

Friedrich Merz, CDU

Fotos: DER SPIEGEL, Peter Rigaud / AGENTUR FOCUS, Julia Steinigeweg / dpa, Ronny Hartmann

FÜR EIN VERBOT



»Die Würde des Menschen wird unverhohlen infrage gestellt.«

Marco Wanderwitz, CDU

Fotos: DER SPIEGEL, Markus Hintzen / ddp, FlashPi0 / Konstanze Habermann



»Wir wollen nicht laienhaft irgendetwas verbieten.«

Ruth Moschner, Schauspielerin



»Die Prüfung eines Verbots ist mehr als relevant.«

Bela B, Musiker

Voraussetzungen eines Parteiverbots

- BVerfGE 107, 339, 362:
- „Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem so genannten Parteienprivileg) aus. Diese findet ihren Ausdruck vor allem darin, dass die **politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden können** und dass es dazu einer **qualifizierten Mehrheit** bedarf. Daraus folgt, dass bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann. Insofern kommt der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konstitutive Bedeutung** zu.“

Bisherige Parteiverbotsverfahren

- Zweimal hat das Bundesverfassungsgericht bislang ein Parteiverbot ausgesprochen:
 - **1952** wurde die Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten
 - **1956** Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)
 - 2001 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) eingeleitetes Verbotsverfahren wurde **2003** aus verfahrensrechtlichen Gründen **eingestellt**.
 - Am 17. Januar **2017** entschied das Bundesverfassungsgericht erneut über ein Verbot der NPD. Dabei stellte der Zweite Senat zwar fest, dass die NPD ein auf Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept vertritt. Wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer politischen Ziele wurde die Partei jedoch **nicht verboten**.

Voraussetzungen eines Parteiverbots

- Verfahren ist in Art. 21 II GG und §§ 43 ff. BVerfGG geregelt.
- **Erste Voraussetzung**: Schutzziele der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** iSd Art. 21 II GG (BVerfGE 144, 20, 206 ff. Rn. 538 ff.) betroffen:
 - a) **Menschenwürdegarantie** des Art. 1 I GG: Rassistische Diskriminierung ist hiermit unvereinbar
 - b) **Gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger** am Prozess der politischen Willensbildung
 - c) **Rückbindung der Ausübung aller Staatsgewalt an das Volk** (Art. 20 I, II GG)
 - d) **Rechtsstaatsprinzip**: Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und das staatliche Gewaltmonopol

Voraussetzungen eines Parteiverbots

- Verfahren ist in Art. 21 II GG und §§ 43 ff. BVerfGG geregelt.
- **Zweite Voraussetzung**: „Beseitigung“ oder „Beeinträchtigung“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung iSd Art. 21 II GG (BVerfGE 144, 20, 211 ff. Rn. 548 ff.):
 - a) **„Beseitigung“**: **Abschaffung** zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
 - b) **„Beeinträchtigung“**:
 - (1) „Beeinträchtigung“ hat (ggü „Beseitigung“) eine eigenständige Bedeutung
 - (2) **Spürbare Gefährdung** der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

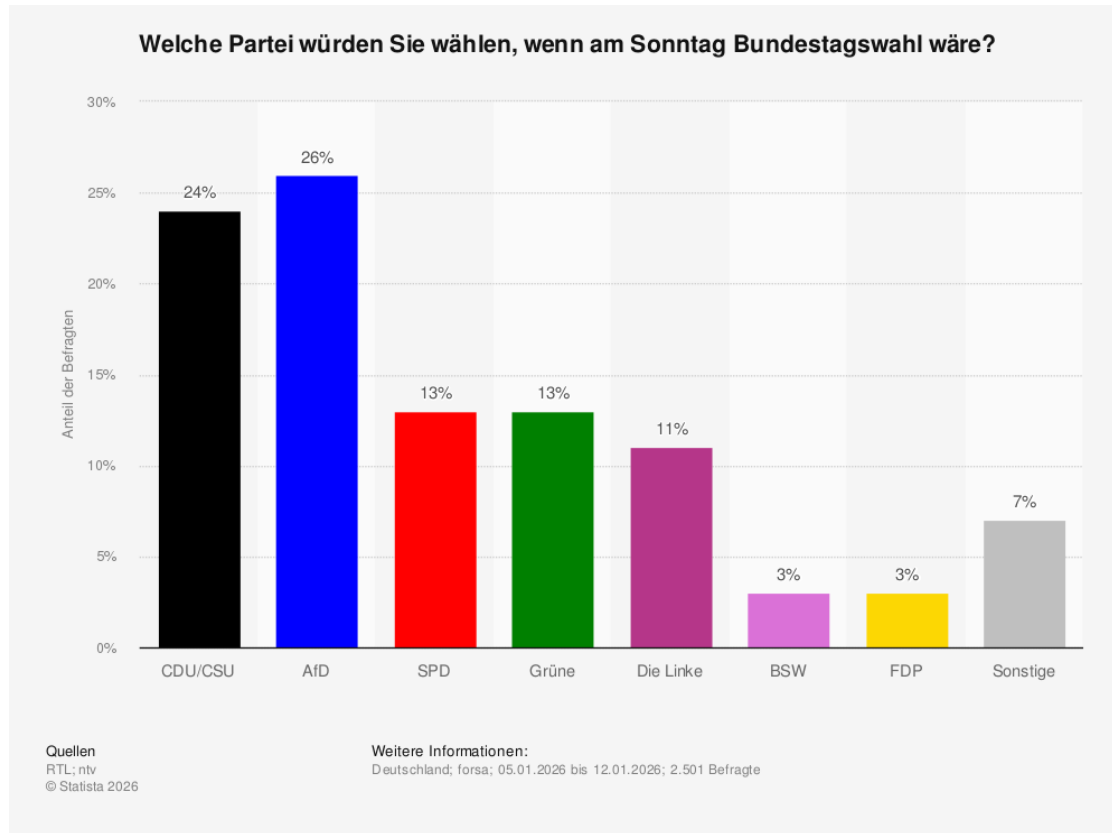
Voraussetzungen eines Parteiverbots

- Verfahren ist in Art. 21 II GG und §§ 43 ff. BVerfGG geregelt.
- **Dritte Voraussetzung**: Dritte Voraussetzung: „**darauf ausgehen**“ (BVerfGE 144, 20, 570 ff. Rn. 570 ff.):
 - a) Das Parteiverbot ist **kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot**
 - b) Voraussetzungen:
 - (1) Eine **konkrete Gefahr** für die Schutzziele des Art. 21 II GG ist **nicht erforderlich**
 - (2) **Aber: Möglichkeit** (Potentialität) der Verwirklichung verfassungswidriger Ziele aufgrund konkreter Anhaltspunkte:
 - **Aufgabe der Rspr.** in BVerfGE 5, 85, 143, wonach für ein Parteiverbot nicht erforderlich ist, dass die Partei verfassungswidrige Ziele in einem absehbaren Zeitraum verwirklichen kann (BVerfG, Rn. 586)
 - **Übereinstimmung** mit EGMR(Urt. v. 13.02.2003, Antrag Nr. 41340/ 98 u.a.: Verbot der türkischen Wohlfahrtspartei): Realistische Chance einer Zielverwirklichung als Voraussetzung für ein Parteiverbot

Ablauf und Folgen des Verfahrens

- Antragsberechtigt sind **Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung**
- Zunächst prüft das Bundesverfassungsgericht in einem **Vorverfahren**, ob das Hauptverfahren eröffnet wird.
 - Hierfür wird eine vorläufige Bewertung der **Erfolgsaussichten nach Aktenlage** vorgenommen.
- Erweist sich der Antrag im Hauptverfahren als begründet, stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die politische Partei verfassungswidrig ist, erklärt die **Auflösung der Partei** und das **Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen**.
 - Das Bundesverfassungsgericht kann zudem die **Einziehung des Vermögens der Partei** aussprechen.

Entwicklung der AfD



- Zu Beginn gemäßigter und **zu klein für rechtliche Sanktionen** (Potentialität)
- Bewegt sich seit Beginn der Beobachtung immer **weiter nach rechts außen und wird stärker.**
- Je erfolgreicher die AfD wird, desto schwerer die **politische Entscheidung**, gegen sie ein Verfahren anzustrengen.

Bewertung der AfD

- Die AfD hat in ihren Grundsatzpapieren **als Gesamtpartei eine rassistische national-völkische Ausrichtung** fest verankert, die sich nicht allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem (ehemaligen) „Flügel“ beschränkt.
 - Die AfD fokussiert in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 auf das **Ideal einer kulturell homogenen Bevölkerung**, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“ zu verteidigen gelte.
 - Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 hat die AfD entsprechende Aussagen konkret gegen Muslime gerichtet, wonach deren **bloße Präsenz in Deutschland eine „große Gefahr“** sei.
- Regelmäßige Fälle noch weitergehender, laut BfV klar **rechtsextreme Äußerungen einzelner AfD-Funktionäre.**

Zulässigkeit eines Verbots der AfD

- Parteiverbot als „die **schärfste und überdies zweischneidige Waffe** des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“.
 - Frage, ob die Voraussetzungen für ein bundesweites Parteiverbot erfüllt sind, ist **hoch umstritten**.
- Um verboten werden zu können, muss die AfD nicht nur erwiesenermaßen verfassungsfeindlich sein, sondern auch **aktiv und planvoll** auf „die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ hinwirken.
 - Das Bundesverfassungsgericht hält dabei eine „**aktiv kämpferische, aggressive Haltung**“ für erforderlich (keine „kämpferisch aggressive Grundhaltung“).
 - insb. Straftaten, Gewalt und eine Atmosphäre der Angst, um die Meinungsfreiheit anderer zu beeinträchtigen.

Zulässigkeit eines Verbots der AfD

- Eilentscheidung des VG Köln zur Hochstufung der AfD als „gesichert extremistisch“ hat AfD-Verbotsverfahren **nicht wahrscheinlicher gemacht.**
- Zwar geht das VG davon aus, dass innerhalb der AfD “gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen entfaltet werden.“
- Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in das **Bundestagswahlprogramm 2025** zumindest zwei konkrete Forderungen im Sinne einer Diskriminierung von Personen islamischen Glaubens aufgenommen wurden.



Zulässigkeit eines Verbots der AfD

- Diese Forderungen berühren die verfassungsrechtlich gewährleistete **Menschenwürde** von Personen islamischen Glaubens, da diese im Sinne einer geschlossenen Gruppe besonderen Verbotsregeln unterworfen werden sollen, welche auf Personen außerhalb dieser Gruppe keine Anwendung finden.
- Die genannten politischen Ziele aus dem Bundestagswahlprogramm 2025 stellen sich derzeit allerdings noch als **einzelne verfassungswidrige Forderungen dar.**
- **Nicht jede verfassungswidrige Forderung** oder einzelne Äußerung **ist** für sich genommen **ausreichend** für die Feststellung der verfassungsfeindlichen **Grundtendenz einer Partei.**

Das Für und Wider eines Parteiverbots

- Durch ein Parteiverbot verschwinden die **Anhänger rechter Ideologien** nicht.
- Ein Scheitern des Verbotsverfahrens könnte die **AfD weiter stärken.**
- **Keine nachhaltige Lösung**, da sich trotz des Verbots von Nachfolgeorganisationen sehr schnell eine ähnliche Partei gründen könnte.
- Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss **rechtzeitig und energisch verteidigt** werden.
- Ein Verbot verschafft der Demokratie eine **„Atempause“.**
- **Organisationsstrukturen** können aufgelöst werden.

Verbot von Untergruppierungen

- Lediglich die **Junge Alternative (JA) zu verbieten**, ist leichter durchzusetzen, da es sich bei der Nachwuchsorganisation um **keine Partei, sondern einen Verein** handelt.
- Verbotsverfahren gegen **einzelne Landesverbände** denkbar.
 - Gesichert rechtsextremer Landesverband Thüringen als **„Musterland“ für ein AfD-Verbot**
 - aber: **missglückter Versuch**, einem AfD-Mann unter Hinweis auf die extremistische Ausrichtung des Landesverbands seine **Waffenerlaubnis zu entziehen**.
 - **Verwaltungsgericht Gera**: Vereinzelte programmatische Aussagen aus dem Wahlprogramm von 2019 und **einzelne Aussagen von Funktionären reichen nicht aus**, „eine feststehende Verfassungsfeindlichkeit des gesamten Landesverbandes“ zu belegen.

Verwirkung von Grundrechten

- Staatsrechtlerin und frühere Verfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff hat vorgeschlagen **einzelnen Protagonisten** aus dem rechtsextremen Spektrum der AfD eine Art **Betätigungsverbot** aufzuerlegen.
- Grundlage ist **Art. 18 GG**, nachdem sich derjenige, der die Freiheit der Meinungsäußerung „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht“, die damit verbunden **Grundrechte „verwirkt“**.
 - Insb. Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und Lehrfreiheit.
 - Antrag durch Bundestag, Bundesregierung oder eine Landesregierung; Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht.
 - Art. 18 GG kam in der Geschichte der Bundesrepublik erst viermal zur Anwendung – kein einziges Mal mit Erfolg.

Ausschluss staatlicher Finanzierung

- Seit der Neuregelung des Art. 21 Abs. 3 GG im Jahr 2017 besteht die Möglichkeit, Parteien **von der staatlichen Finanzierung auszuschließen**.
- Die Staatsfinanzierung zu entziehen hätte als milderer Mittel den Vorteil, den ganz großen **Einschnitt für die Wähler zu vermeiden** und die politische Entscheidung zu vereinfachen.
- Durch **Urteil vom 23.01.2024** hat das BVerfG die Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!